

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Sommerland über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.05.2026 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung vom 22.12.2025 für die Gemeinde Sommerland erlassen:

Artikel I

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Aufgrund der § 4 Abs.1 S.1 und § 24 Abs.3 S.1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung 28.02.2003, zuletzt geändert, am 25.07.2025, GVOBl. 2025 Nr. 121, in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung 29.03.2003, zuletzt geändert, am 10.11.2025, GVOBl. 2025 Nr. 152, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und deren Stellvertretungen (EntschVOff) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der Fassung 12.11.2024, GVOBl. 2024 Nr. 832, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.12.2025 folgende Satzung der Gemeinde Sommerland über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

Der Inhalt des vorstehenden § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Ausschussvorsitzende und deren Vertretende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld nach § 4 Absatz 1.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Sommerland über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Sommerland, den 28.05.2026

gez.
Jürgen Schlüter
Bürgermeister